



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion:
Einhaltung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe

Autor/in: [Elisabeth Augstburger](#)

Mitunterzeichnet von: Bos, Corvini, Fritz, Geiser und Tüscher

Eingereicht am: 14. November 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Neben Exit und Dignitas bietet nun auch eine neue Sterbehilfeorganisation namens "Eternal Spirit" in Basel Beihilfe zum Suizid an, insbesondere für Patientinnen und Patienten, welche aus dem Ausland anreisen.

Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) nennt drei Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe:

- Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei dies nicht zwingend ein Arzt sein muss.

Kürzlich wurde ein Fall einer klaren Sorgfaltspflichtverletzung bekannt, welcher annehmen lässt, dass die bestehenden Standesregeln nicht konsequent angewendet werden. In der italienischen Presse wurde im Sommer 2013 breit über den Basler Fall und die involvierte Organisation "Eternal Spirit" berichtet: Im April 2013 verschwand der ehemalige 62 jährige italienische Oberstaatsanwalt P.A. spurlos. Wenige Tage später wurden die Angehörigen informiert, dass er in Basel Suizidbeihilfe in Anspruch genommen hat. Die ärztlichen Berichte aus Italien, welche eine Syphiliserkrankung im Endstadium diagnostizierten, erwiesen sich bei der von der Familie eingeleiteten Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel als falsch. Der ausführliche Bericht zeigt auf, dass beim Verstorbenen keinerlei lebensbedrohende Krankheit vorgelegen hatte. In einem Abschiedsbrief teilte der Verstorbene seiner Tochter mit, dass er die Berichte teilweise selbst geschrieben oder unter falschen Angaben von ihm bekannten Ärzten erschlichen habe. Die trauernde Familie berichtete, dass er unter Stimmungsschwankungen gelitten hatte. Die Basler Suizidbeihelferin, die in Biel-Benken ebenfalls eine Praxis hat, entschuldigte sich später schriftlich bei der Trauerfamilie für ihre "Fehleinschätzung". Unterdessen werden in Italien die involvierten Ärzte strafrechtlich belangt. Eine Anklage ist auch bei der Gesundheitsdirektion Kanton Baselland eingegangen.

Namhafte Experten vermuten, dass eine Dunkelziffer von missbräuchlicher Sterbehilfe vorhanden ist.

Da die Zahl der Anfragen für Suizidbeihilfe wahrscheinlich nicht abnehmen wird und eine Fehldiagnose tödlich endet, wird der Regierungsrat eingeladen,

- 1. eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen, und der Öffentlichkeit vorzulegen. Folgende Angaben sind anonymisiert zu erheben:**

Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat, Diagnosestellungen, Anzahl der Suizidbeihilfe, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen, Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem

Ausland angereiste Personen.

Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Baselland offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftlichen Dimension ist eine solche Massnahme gerechtfertigt.

2. zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus unterbunden und Missbräuchen vorgebeugt werden kann.

Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Es ist z.B. zu verlangen, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird.